

**HRRS-Nummer:** HRRS 2007 Nr. 270

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitievorschlag:** BGH HRRS 2007 Nr. 270, Rn. X

---

**BGH 4 StR 24/07 - Beschluss vom 8. Februar 2007 (LG Halle)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet; angemessene Rechtsfolge.**

**§ 354 Abs. 1a StPO; § 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 18. September 2006 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Zwar lässt sich den Feststellungen des angefochtenen Urteils ein Bewährungsversagen des Angeklagten nicht entnehmen (UA 8, 9). Von der Aufhebung des Strafausspruchs wird jedoch abgesehen, weil die gegen den Angeklagten verhängte Freiheitsstrafe angemessen ist (§ 354 Abs. 1 a StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.